RICHTLINIE ZUR VIELFALT IN DER LIEFERKETTE

Version 1.0 — Oktober 2026

1. Zweck und Geltungsbereich des Dokuments

Die ADAMS Sp. z o.o. („Gesellschaft“) strebt den Aufbau einer Lieferkette an, die auf fairem Wettbewerb, Chancengleichheit sowie Offenheit für die Zusammenarbeit mit vielfältigen Lieferanten beruht — unabhängig von deren Größe, Rechtsform oder Eigentümerstruktur. Diese Richtlinie legt die Grundsätze fest, nach denen sich die Gesellschaft bei der Auswahl und Bewertung von Lieferanten richtet, um den Lieferanten gleichen Zugang zur geschäftlichen Zusammenarbeit zu gewährleisten.

Die Richtlinie spiegelt die Überzeugung wider, dass eine vielfältige Lieferkette die Wettbewerbsfähigkeit der Angebote, die Innovationskraft und die operative Widerstandsfähigkeit der Gesellschaft fördert und zugleich die übergeordneten sozialen und wirtschaftlichen Ziele der lokalen Gemeinschaften unterstützt, in denen die Gesellschaft tätig ist.

Die Richtlinie gilt für Mitglieder der Geschäftsführung, Arbeitnehmer und Mitarbeiter der Gesellschaft, die Positionen innehaben, in denen Entscheidungen getroffen oder Tätigkeiten ausgeübt werden im Bereich der Auswahl, Bewertung und Qualifizierung von Lieferanten, der Bestellungen und des Einkaufs sowie des Abschlusses von Verträgen mit Lieferanten (nachfolgend zusammen: „von der Richtlinie erfasste Personen“).

Die Aufsicht über die Anwendung der Richtlinie übt das in der Anordnung zur Einführung der Richtlinie benannte Mitglied der Geschäftsführung aus. Die Leiter der Organisationseinheiten machen die ihnen unterstellten, von der Richtlinie erfassten Personen mit deren Inhalt vertraut.

2. Grundsatz des gleichen Zugangs

Die Gesellschaft unterscheidet zwischen Lieferanten nicht aufgrund von Merkmalen, die nicht mit Qualität, Preis, Termintreue und Zuverlässigkeit des Angebots zusammenhängen, insbesondere nicht aufgrund von Geschlecht, Alter, ethnischer Herkunft, Staatsangehörigkeit, Behinderung, Religion oder Weltanschauung, sexueller Orientierung oder eines anderen geschützten Merkmals des Eigentümers oder der Geschäftsleitung des Lieferanten, noch aufgrund der Beschäftigtenzahl oder der Rechtsform der ausgeübten Tätigkeit.

Die Kriterien für die Auswahl von Lieferanten in Beschaffungsverfahren werden transparent und verhältnismäßig zum Auftragsgegenstand formuliert, sodass sie kleinere Unternehmen nicht von vornherein ohne geschäftliche Begründung ausschließen, insbesondere durch ungerechtfertigte, übermäßig hohe Umsatz- oder Referenzschwellen, die dem Umfang des jeweiligen Auftrags nicht angemessen sind. Gerechtfertigte Kriterien für die Auswahl von Lieferanten sind insbesondere die Anforderungen an Informationssicherheit und Schutz personenbezogener Daten gemäß der Cybersicherheitsrichtlinie, die verhältnismäßig zum Umfang des Zugriffs des Lieferanten auf Daten und Systeme der Gesellschaft angewendet werden.

3. Offenheit für vielfältige Lieferanten

Im Rahmen der durchgeführten Beschaffungsverfahren ist die Gesellschaft offen für Angebote, die insbesondere eingereicht werden von:

- Kleinst-, kleinen und mittleren Unternehmen (KMU);
- lokalen und regionalen Lieferanten, einschließlich solcher aus Gebieten, in denen die Gesellschaft ihre Produktionstätigkeit ausübt;
- Sozialunternehmen, einschließlich Sozialgenossenschaften sowie Behindertenwerkstätten und Einrichtungen zur beruflichen Aktivierung, die Menschen mit Behinderungen beschäftigen;
- Unternehmen, die von Frauen sowie von Vertretern anderer in der jeweiligen Branche unterrepräsentierter Gruppen geführt oder mitgeführt werden.

Dies bedeutet keine Bevorzugung zulasten von Qualität, Preis oder Lieferzuverlässigkeit. Es bedeutet lediglich, dass die Gesellschaft solche Lieferanten bei vergleichbaren Angebotsbedingungen gleichberechtigt mit den übrigen Verfahrensteilnehmern behandelt, ohne zusätzliche Hürden aufgrund ihres Profils.

4. Praktische Maßnahmen

Die von der Richtlinie erfassten Personen, insbesondere die Mitarbeiter der Einkaufsabteilung, bemühen sich im Rahmen der operativen und geschäftlichen Möglichkeiten darum:

- über Kooperationsmöglichkeiten so zu informieren, dass auch kleinere und lokale Lieferanten erreicht werden und nicht ausschließlich der bisherige, begrenzte Kontaktstamm;
- dort, wo es wirtschaftlich gerechtfertigt ist, die Aufteilung größerer Aufträge in kleinere Lose zu erwägen, die kleineren Lieferanten die Teilnahme ermöglichen;
- regelmäßig zu überprüfen, ob die angewandten Kriterien für die Lieferantenqualifizierung keine ungerechtfertigten Markteintrittsbarrieren für die in Kapitel 3 genannten Unternehmen schaffen.

5. Diskriminierungsverbot

Die Gesellschaft toleriert keine Diskriminierung von Lieferanten oder von Personen, die Lieferanten vertreten, in geschäftlichen Kontakten, gemäß den in den internen Regelungen der Gesellschaft zur Verhinderung von Diskriminierung und zur Achtung der Menschenrechte festgelegten Grundsätzen, im Einklang mit der Menschenrechtspolitik und der Ordnung zur Verhinderung von Mobbing und Diskriminierung.

6. Meldung von Verstößen und Schutz meldender Personen

Verdachtsfälle von Verstößen gegen diese Richtlinie können nach den Grundsätzen gemeldet werden, die in der Ordnung samt Verfahren zur Meldung von Verstößen durch Hinweisgeber festgelegt sind, über folgende Kanäle:

- E-Mail: naruszenia@adamsbox.com.pl,
- Telefon: 516-181-120,

- Hinweisgeberbriefkästen (Einwurfkästen für schriftliche Meldungen) an den Standorten der Gesellschaft,
- persönlich beim Koordinator für die Bearbeitung von Meldungen,
- über eine unabhängige externe Stelle – Rechtsberater (radca prawny) Herrn Paweł Nowak, E-Mail: nowak@atm.legal, Tel. +48 61 102 42 62, ul. Wolsztyńska 5, 60-361 Poznań.

Die Meldekanäle können von den in §3 Abs. 2 dieser Ordnung genannten Personen genutzt werden, einschließlich Personen außerhalb der Gesellschaft, insbesondere Lieferanten und Personen, die sie vertreten. Eine Meldung kann anonym nach den Grundsätzen abgegeben werden, die in der Ordnung festgelegt sind. Die Gesellschaft gewährleistet die Vertraulichkeit der Identität der meldenden Person sowie den Schutz vor Repressalien. Die meldende Person kann auch eine externe Meldung abgeben an den Beauftragten für Bürgerrechte (Rzecznik Praw Obywatelskich) oder die zuständige Behörde.

7. Folgen von Verstößen

Ein Verstoß eines Arbeitnehmers gegen die in dieser Richtlinie festgelegten Verbote, insbesondere gegen das Verbot der Diskriminierung von Lieferanten (Kapitel 2 und 5), stellt eine Verletzung der Arbeitnehmerpflichten dar und kann die Verhängung einer Ordnungsstrafe nach den in §31 der Arbeitsordnung und im Arbeitsgesetzbuch festgelegten Grundsätzen und im Falle einer schweren Verletzung grundlegender Arbeitnehmerpflichten die fristlose Kündigung des Arbeitsvertrags zur Folge haben. Ein Verstoß gegen diese Verbote durch einen Mitarbeiter oder eine andere Person, die nicht Arbeitnehmer ist, kann die in dem mit der Gesellschaft geschlossenen Vertrag vorgesehenen Folgen nach sich ziehen, einschließlich seiner Kündigung. Unabhängig davon kann ein Verstoß eine Schadensersatzpflicht und in gesetzlich vorgesehenen Fällen eine strafrechtliche oder verwaltungsrechtliche Verantwortlichkeit nach sich ziehen. Bei der Wahl der Folgen werden insbesondere die Art des Verstoßes, der Grad des Verschuldens sowie die bisherige Einstellung des Arbeitnehmers zur Arbeit berücksichtigt.

8. Schulungen

Die von der Richtlinie erfassten Personen absolvieren innerhalb von 1 Monat nach Aufnahme der Tätigkeit in einer in Kapitel 1 genannten Position eine Einführungsschulung zu den Grundsätzen dieser Richtlinie sowie mindestens alle 2 Jahre eine Auffrischungsschulung. Die Schulung umfasst insbesondere die Grundsätze des gleichen Zugangs und des Verbots der Diskriminierung von Lieferanten, die Formulierung transparenter und verhältnismäßiger Kriterien für die Lieferantenauswahl sowie die Grundsätze der Meldung von Verstößen. Die Teilnahme an der Schulung wird dokumentiert.

9. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie wird mindestens alle 2 Jahre sowie bei jeder wesentlichen Änderung der Rechtsvorschriften überprüft.

In den von dieser Richtlinie nicht geregelten Angelegenheiten gelten die geltenden Rechtsvorschriften sowie die übrigen internen Regelungen der Gesellschaft, darunter

insbesondere die Grundsätze der Richtlinie zur Einhaltung des Wettbewerbsrechts und des Ethikkodex.

Die Richtlinie tritt mit dem Tag des Inkrafttretens der Anordnung der Geschäftsführung zur Einführung der Richtlinie in Kraft.